

Organisationsstatut des Bezirkes Urfahr-Umgebung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Statuts
§ 2	Aufbau der Bezirksorganisation
§ 3	Verwaltungsjahr
§ 4	Orts(Stadt)organisationen und Sektionen
§ 5	Organe der Orts(Stadt)organisation
§ 6	Vertrauenspersonen der Orts(Stadt)organisation
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Orts(Stadt)parteiausschuss
§ 9	Orts(Stadt)parteivorsitzende/r
§ 10	Orts(Stadt)frauenausschuss
§ 11	Organe der Bezirksorganisation
§ 12	Bezirkskonferenz
§ 13	Delegationsrecht
§ 14	Außerordentliche Bezirkskonferenz
§ 15	Einberufung
§ 16	Anträge
§ 17	Beschlüsse
§ 18	Bezirksparteiausschuss
§ 19	Bezirksparteivorstand
§ 20	Wahl des Bezirksparteivorstandes und des Bezirksparteiausschusses
§ 21	Aufgaben des Bezirksparteiausschusses
§ 22	Aufgaben des Bezirksparteivorstandes
§ 23	Geschäftsführung
§ 24	Funktionsdauer
§ 25	Bezirkskontrolle
§ 26	Bezirksfrauenvorstand und Bezirksfrauenkonferenz
§ 27	Junge Generation
§ 28	Sozialdemokratische Gemeindearbeit
§ 29	Bildungsarbeit
§ 30	Kandidaturen
§ 31	Geschlechterquote
§ 32	Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand des Statuts

Dieses Bezirksstatut regelt im Rahmen des Landesstatuts der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Rechtsverhältnisse, die Organisation und die Tätigkeit der Bezirksorganisation Urfahr-Umgebung der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, ihrer Gliederungen und Organe.

§ 2 Aufbau der Bezirksorganisation

- a) Die Bezirksorganisation Urfahr-Umgebung der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (kurz: Bezirksorganisation) ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gliederung der Landesorganisation Oberösterreich der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.
- b) Die Bezirksorganisation umfasst die im Gebiet des politischen Bezirkes Urfahr-Umgebung bestehenden Orts(Stadt)organisationen und Sektionen.

§ 3 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

§ 4 Orts(Stadt)organisationen

- a) Die Orts(Stadt)organisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer Orts(Stadt)- bzw. Stadtgemeinde wohnenden Parteimitglieder.
- b) Innerhalb der Orts(Stadt)organisationen ist die Häuser- bzw. Sprengelorganisation möglich. Diese Sprengel sollen mit Wahlsprengeln - sofern vorhanden - identisch sein und die gleiche Bezeichnung tragen.
- c) In jenen Orten oder Gemeinden, in denen keine Ortsorganisation besteht, dient die Bezirksorganisation als Organisationsstützpunkt und übernimmt deren organisatorische Betreuung.

§4a

- 1.) Die Gründung von Initiativ- und Projektgruppen ist auf Bezirks- und Orts(Stadt)parteebene möglich. Für die Zulassung einer Initiativ- und Projektgruppe ist eine Anerkennung durch ein Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene erforderlich.
- 2.) Die Auflösung von Initiativ- und Projektgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppen erfolgen. Innerhalb der Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene eine Initiativ- und Projektgruppe aufgelöst werden. Sie gelten jedenfalls dann als aufgelöst, wenn eine derartige Gruppe bei der nächstfolgenden Jahres- oder Wahlkonferenz nicht neuerlich eingerichtet wird.
- 3.) Nach der Anerkennung durch die zuständigen Organe hat die Initiativ- oder Projektgruppe das Recht Anträge zu stellen, sowie das Recht, eine/n ordentlich Delegierte/n für die auf ihrer Ebene statutarisch vorgesehene Konferenz oder Parteitag zu nominieren. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurück liegen, jedoch hat die jeweils zuständige Ebene die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen. Der jeweilige Vorstand kann im Sinne des § 40 Abs. (2)

Ziffer 5, weitere Gastdelegierungen der anerkannten Initiativ- oder Projektgruppen zuerkennen. Die Nominierungen sind von der Initiativ- oder Projektgruppe an den jeweiligen Vorstand zu beantragen.

4.) Die Mitarbeitsmöglichkeit in den Initiativ- und Projektgruppen ist nicht an die Mitgliedschaft zur Partei gebunden. Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist für die Anerkennung für die Initiativ- oder Projektgruppe nicht ausschlaggebend. Delegierte müssen Mitglieder der SPÖ sein.

§ 5 Organe der Orts(Stadt)organisation

Willensbildende Organe der Orts(Stadt)organisation sind

- a) die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung
- b) der Orts(Stadt)parteiausschuss und/oder -vorstand

§ 6 Vertrauenspersonen der Orts(Stadt)organisation

Vertrauenspersonen der Orts(Stadt)organisation sind jene Personen, die in eine Parteifunktion gewählt oder mit einer solchen betraut sind, insbesondere der (die) Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterInnen; der Schriftführer bzw. die Schriftführerin; der Kassier bzw. die Kassierin; die Kontrolle; die Vorsitzende des Orts(Stadt)frauenausschusses; der/die Vorsitzende der Jungen Generation, die Delegierten zur Bezirkskonferenz.

§ 7 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Orts(Stadt)organisation. Sie ist so oft wie nötig und sollte aber einmal jährlich einberufen werden. Der Orts(Stadt)parteiausschuss muss eine Mitgliederversammlung einladen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Orts(Stadt)organisation unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt wird. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder namentlich einzuladen.
2. Der Bezirksparteivorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Jahreshauptversammlung zu verlangen oder selbst vorzunehmen, wenn die Ortsorganisation die Einberufung statutenwidrig unterlassen hat oder der Ortsparteiausschuss die Führung der Geschäfte so vernachlässigt, dass der Ortsorganisation schwerer Schaden droht. Bei Gefahr in Verzug ist auch der Bezirksparteivorstand berechtigt, die Einberufung zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Der Bezirksparteivorstand hat dann darüber dem nächstfolgenden Bezirksparteiausschuss zu berichten.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vertrauenspersonen über die Tätigkeit der Orts(Stadt)organisation,
 - b) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion, des Orts(Stadt)frauenausschusses und aller sozialdemokratischen Organisationen;

- c) Wahl des Orts(Stadt)parteiausschusses und des Orts(Stadt)frauenausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages eines Wahlkomitees, dem VertreterInnen des Ortsparteiausschusses und der Mitgliederversammlung angehören, sowie die Bestätigung des Orts(Stadt)ausschusses der Jungen Generation;
 - d) Beschlussfassung über den KandidatInnenvorschlag für die Gemeinderatswahlen;
 - e) die Wahl des Orts(Stadt)parteiausschusses und des Orts(Stadt)frauenausschusses muss jedenfalls alle zwei Jahre erfolgen.
4. Die Wahlen erfolgen geheim und sind nach den für Bezirkskonferenzen gültigen Richtlinien durchzuführen.

§ 8 Orts(Stadt)parteiausschuss

1. Der Orts(Stadt)parteiausschuss besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, den Vorsitzenden-StellvertreterInnen, dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn, dem/der KassierIn und dessen/deren StellvertreterIn, den Mitgliedern der Kontrolle, der Vorsitzenden des Orts(Stadt)frauenausschusses, dem/der Bildungsreferenten/in und dem/der Vorsitzenden der Jungen Generation, sofern eine solche in der Orts(Stadt)organisation besteht.
2. Die Aufgaben des Orts(Stadt)parteiausschuss sind insbesondere
 - a) die Führung und Verwaltung der Orts(Stadt)organisation;
 - b) die Evidenzhaltung und organisatorische Betreuung der Parteimitglieder;
 - c) die Kassierung des Mitgliedsbeitrages und allenfalls der Aufnahmegebühr sowie deren Abrechnung mit der Bezirksorganisation.
 - d) die Werbung von Mitgliedern;
 - e) die Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen;
 - f) die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den sozialdemokratischen Organisationen
 - g.) die Pflege der sozialdemokratischen Bildung und Erziehung;
 - h.) die Verbreitung der Parteidruckwerke
 - i) die Erstellung von KandidatInnenenvorschlägen für Gemeinderatswahlen
 - j) die Nominierung der Mitglieder des Gemeindevorstandes, Stadtrates und Stadtsenats.
3. Der Orts(Stadt)parteiausschuss hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten und darüber Protokoll zu führen.
4. Zur Steigerung der Parteitätigkeit und Beratung von besonderen Aufgabenbereichen können FachreferentInnen bestellt werden, z.B. für ein
 - Frauenreferat
 - Jugendreferat
 - Gemeindereferat
 - Agrarreferat
 - Presse und Öffentlichkeitsreferat
 - Umweltreferat
 - Sportreferat
 - usw.
5. Die Kontrolle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Ihnen obliegt die laufende Überprüfung der Kassengebarung und der Geschäftsführung des

- Orts(Stadt)parteiausschusses sowie die Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung.
6. Sitzungen des Orts(Stadt)parteiausschusses sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Orts(Stadt)parteiausschusses oder von der Kontrolle verlangt wird.
 7. Der Orts(Stadt)parteiausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren StellvertreterIn und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
 8. Bei allen Wahlen, die geheim durchzuführen sind, ist grundsätzlich das Aufsuchen von Wahlzellen oder ähnlichen Einrichtungen Pflicht.

§ 9 Orts(Stadt)partei vorsitzende(r)

1. Dem/Der Orts(Stadt)partei vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung einem/einer von ihm/ihr betrauten StellvertreterIn, obliegt die Geschäftsführung der Orts(Stadt)organisation. Er/Sie ist dem Orts(Stadt)parteiausschuss dafür verantwortlich.
2. Der/Die Orts(Stadt)partei vorsitzende beruft die Sitzungen des Orts(Stadt)parteiausschusses ein, erstellt die Tagesordnung und leitet diese Sitzungen.

§ 10 Orts(Stadt)frauenausschuss

1. In jeder Orts(Stadt)organisation mit mindestens zwanzig weiblichen Mitgliedern ist in der Mitgliederversammlung ein Orts(Stadt)frauenausschuss zu wählen.
2. Der Orts(Stadt)frauenausschuss wählt eine Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen.
3. Der Orts(Stadt)frauenausschuss ist für die Festlegung der politischen Leitlinien und Aktivitäten sozialdemokratischer Frauenarbeit im Ort (in der Stadt) verantwortlich.
4. Der Orts(Stadt)frauenausschuss arbeitet in Abstimmung und Unterstützung durch den Orts(Stadt)ausschuss.
5. Grundsätzlich ist bei allen Wahlen, die geheim durchzuführen sind, das Aufsuchen von Wahlzellen und ähnlichen Einrichtungen Pflicht.

§ 11 Organe der Bezirksorganisation

1. Willensbildende Organe der Bezirksorganisation sind
 - a) die Bezirkskonferenz
 - b) der Bezirksparteiausschuss
 - c) der Bezirksparteivorstand
2. Vertrauenspersonen der Bezirksorganisation sind jedenfalls der/die Vorsitzende, seine/ihre StellvertreterInnen, der/die KassierIn, der/die SchriftführerIn, die Kontrolle, die Delegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag, der Bezirksfrauenvorstand und der Bezirksbildungsausschuss.

§ 12 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz ist das höchste willensbildende Organ der Bezirksorganisation.
2. Die ordentliche Bezirkskonferenz wird vom Bezirksparteivorstand oder Bezirksparteiausschuss spätestens nach vier Jahren einberufen.
3. Der Landesparteiivorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Bezirkskonferenz zu verlangen oder selbst vorzunehmen, wenn die Bezirksorganisation dies statutenwidrig unterlassen hat oder der Bezirksparteivorstand oder Bezirksparteiausschuss die Führung der Geschäfte so vernachlässigt, dass der Bezirksorganisation schwerer Schaden droht. Die Einberufung außerordentlicher Bezirkskonferenzen ist jederzeit möglich.
4. Der ordentlichen Bezirkskonferenz obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Tagungspräsidiums und der erforderlichen Kommissionen, die Prüfung der Mandate, die Bestimmung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung;
 - b) die Entgegennahme der Berichte über die politische und organisatorische Tätigkeit des Bezirksparteiausschusses bzw. des Bezirksparteivorstandes, des/der Bezirksparteikassiers/in und der Bezirksparteikontrolle;
 - c) die Beschlussfassung über das Bezirksstatut;
 - d) die Wahl des Bezirksparteivorstandes und der Bezirkskontrolle;
 - e) die Kenntnisnahme des Bezirksfrauenvorstandes, des Bildungsausschusses und des Bezirksvorstandes der Jungen Generation;
 - f) die Wahl der SchiedsgerichtsbeisitzerInnen;
 - g) grundsätzlich die Erstellung von KandidatInnenvorschlägen für Landtags- und Nationalratswahlen, wobei in Ausnahmefällen der Bezirksparteiausschuss die Erstellung vornehmen kann.
 - h) Wahl der Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag, wobei in Ausnahmefällen der Bezirksparteiausschuss diese Wahlen vornehmen kann. (lt. § 36 Abs 4 zif. 6) des Landesparteistatutes
5. Alle von der Bezirkskonferenz durchzuführenden Wahlen sind persönlich, schriftlich und geheim mit Stimmzetteln in Wahlzellen oder ähnlichen Einrichtungen unter Verwendung von Wahlurnen durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält ein/e KandidatIn nicht die nötige Mehrheit, so ist für dieses Mandat ein neuer Wahlvorschlag sofort zu erstellen.

§ 13 Delegationsrecht

Zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz sind berechtigt

1. Ordentliche Delegierte:
 - a) die Delegierten der Orts(Stadt)organisationen. Ihre Wahl und die der Ersatzleute erfolgt in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Orts(Stadt)organisationen entsenden pro 15 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten. Bruchteile von mehr als der Hälfte dieser Zahl werden voll gerechnet. Der zur Festsetzung der Delegiertenzahl anzuwendende Monatsdurchschnitt ergibt sich aus der durch zwölf geteilten Summe der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des letzten Berichtsjahres tatsächlich bezahlten Monatsmarken dieser Orts(Stadt)organisation;

- b) die Mitglieder des Bezirksparteiausschusses und 25 Delegierte des Bezirksfrauenvorstandes
 - c) die Abgeordneten und Regierungsmitglieder der Bezirksorganisation,
 - d) für je 500 beitragszahlende Parteimitglieder (Berechnung siehe §13, 1.a) ein/e DelegierteR der GewerkschafterInnen in der SPÖ (kurz GewSPÖ);
 - e) zwei Delegierte des Bezirksbildungsausschusses;
 - f) zwei Delegierte der Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation;
 - g) zwei Delegierte des Soz. Wirtschaftsverbandes Österreichs;
 - h) ein/e Delegierte/r der SPÖ-Bauern;
 - i) ein/e Delegierte/r des Bundes sozialdemokratischer Akademiker, Intellektueller und Künstler (BSA);
 - j) ein/e Delegierte/r des sozialdemokratischen Lehrervereins (SLÖ);
 - k) zwei Delegierte der Arbeitsgemeinschaft sechzig plus (kurz ARGE 60+)
 - l) je ein/e DelegierteR der Aktion Kritischer Schüler (AKS), der Sozialistischen Jugend (SJ) und der „Österreichischen Kinderfreunde, Landesorganisation Oberösterreich, ZVR-Zahl 486089761“, sofern eine dieser Organisationen im Bezirk besteht;
 - m) zwei Delegierte des Verbands sozialdemokratischer Gemeindevertreter
 - n) je ein/e DelegierteR der Mietervereinigung, des Bundes Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer, der Sozialdemokratischen Homosexuelleninitiative sofern diese im Bezirk bestehen
 - o) je ein(e) DelegierteR der vom Bezirksparteivorstand anerkannten Initiativ- oder Projektgruppe.
 - p) der Bezirksparteivorstand kann per Beschluss bis zu 5 Delegierungen vornehmen
2. Gastdelegierte mit beratender Stimme:
Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten, die in einer eigenen Liste zu führen sind. Der Gastdelegiertenschlüssel wird vom Bezirksparteiausschuss mit absoluter Mehrheit festgelegt.
3. Zugelassen sind nur solche Delegierte, die
- a) Parteimitglieder sind
 - b) ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat nachweisen können.
4. Ausnahmen können nur von der Bezirkskonferenz mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten genehmigt werden.

§ 14 Außerordentliche Bezirkskonferenz

1. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz findet auf Beschluss des Bezirksparteiausschusses oder des Bezirksparteivorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der zur Delegierung berechtigten Orts(Stadt)organisationen statt.
2. Für die Teilnahme an einer außerordentlichen Bezirkskonferenz gelten die Bestimmungen des § 13.
3. Einberufen werden jeweils die Delegierten der vorangegangenen Bezirkskonferenz, sofern nicht neue Delegierte bekanntgegeben werden.

4. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz auf Verlangen hat innerhalb von zwei Monaten (gerechnet vom Tag des Verlangens an) stattzufinden.

§ 15 Einberufung

1. Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenz muss mindestens sechs Wochen, die der außerordentlichen Bezirkskonferenz mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Die Einberufung muss jedenfalls Angaben über Ort und Termin und eine provisorische Tagesordnung enthalten.
2. Ort und Zeit der Bezirkskonferenz werden vom Bezirksparteiausschuss oder vom Bezirksparteivorstand beschlossen.
3. Zur Vorbereitung der Wahl des Bezirksparteivorstandes, des Bezirksparteiausschusses, der Bezirksparteikontrolle und der SchiedsgerichtsbesitzerInnen und zur Vorberatung der Anträge setzt der Bezirksparteivorstand eine provisorische Wahlkommission und eine provisorische Antragsprüfungskommission ein. Beide Kommissionen sind der Bezirkskonferenz zur Bestätigung vorzulegen. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Kommissionen eine/n Vorsitzende/n und eine/n SchriftführerIn.

§ 16 Anträge

1. Antragsberechtigt zur Bezirkskonferenz sind alle im § 13, Z. 1. genannten Organisationen und Organe.
2. Anträge müssen von jenen Organen beschlossen werden, welche die Wahl der Delegierten vornehmen.
3. Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Bezirkskonferenz schriftlich der Bezirksparteigeschäftsstelle zu übermitteln.
4. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Bezirkskonferenz selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Bezirkskonferenz dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Verspätet eingebrachte Anträge, die von der Bezirkskonferenz nicht zugelassen werden, sind dem Bezirksparteiausschuss zuzuweisen. Betrifft ein Antrag gem. Abs. 4 das Bezirksparteistatut kann er nur dann zur Behandlung zugelassen werden, wenn die Bezirkskonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
6. Die Bezirksparteigeschäftsstelle hat alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge in einem Antragsheft zusammenzufassen und den Delegierten mindestens eine Woche vor der Bezirkskonferenz zu übermitteln.
7. Anträge an eine außerordentliche Bezirkskonferenz sind nicht an die für eine ordentliche Bezirkskonferenz gestellten Fristen gebunden. Sofern die außerordentliche Bezirkskonferenz nichts anderes beschließt, können nur Anträge behandelt werden, welche die beschlossene Tagesordnung betreffen.

§ 17 Beschlüsse

1. Beschlüsse der Bezirkskonferenz können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern § 17, Z.2. nichts anderes vorsieht.
2. Folgende Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderung und Ergänzung der Statuten;
- b) Zulassung verspätet oder bei der Bezirkskonferenz selbst eingebrachter Anträge, sofern sie eine Änderung des Bezirksparteistatutes betreffen;
- c) ausnahmsweise Zulassung von Delegierten zur Bezirkskonferenz lt. § 13 Z.3.

§ 18 Bezirksparteiausschuss

1. Dem Bezirksparteiausschuss gehören mindestens an
 - a) die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Orts(Stadt)organisationen
 - c) die SPÖ-BürgermeisterInnen
 - d) VertreterInnen der GewerkschafterInnen in der SPÖ (GewSPÖ)
 - e) die Vorsitzenden der sozialdemokratischen Organisationen und der im Bundesparteistatut angeführten Referate;
 - f) die Mitglieder der Bezirkskontrolle.
2. Bei dauernder Verhinderung eines gewählten Mitglieds ist über Vorschlag jener Organisation, aus der dieses Mitglied entsandt wurde, ein neues Mitglied mit Sitz und Stimme in den Bezirksparteiausschuss aufzunehmen.
3. An den Beratungen des Bezirksparteiausschusses nimmt der/die BezirksgeschäftsführerIn mit Sitz und Stimme teil.

§ 19 Bezirksparteivorstand

1. Dem Bezirksparteivorstand gehören mindestens an
 - a) der/dieBezirksparteivorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn;
 - b) der/die BezirksparteikassierIn;
 - c) der/die BezirksparteischriftführerIn;
 - d) der /die SPÖ-BürgermeisterInnen
 - e) die Vorsitzende des Bezirksfrauenvorstandes,
 - f) der/die Vorsitzende der Bezirksbildungsorganisation,
 - g) der/die Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation;
 - h) die Abgeordneten und Regierungsmitglieder des Bezirkes, sofern sie nicht dem Bezirksausschuss in einer anderen Eigenschaft angehören.
2. Bei dauernder Verhinderung eines gewählten Mitgliedes des Bezirksparteivorstandes kann der Bezirksparteiausschuss als Ersatz ein Parteimitglied mit Sitz und Stimme in den Bezirksparteivorstand entsenden.
3. An den Beratungen des Bezirksparteivorstandes nimmt der/die BezirksgeschäftsführerIn mit Sitz und Stimme teil.
4. Der/Die Vorsitzende der Bezirkskontrolle ist berechtigt, an den Sitzungen des Bezirksparteivorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Wahl des Bezirksparteivorstandes

1. Zur Vornahme der Wahl des Bezirksparteivorstandes wird mindestens vier Wochen vor der Bezirkskonferenz eine Wahlkommission eingesetzt, die aus einer ungeraden Anzahl an Personen besteht und vom Bezirksparteivorstand nominiert werden. Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich der nächstfolgenden Bezirkskonferenz im Amt.

2. Die Wahlkommission erstellt einen schriftlichen Wahlvorschlag, der den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Bezirkskonferenz zuzusenden ist.
3. Wahlvorschläge können auch von Delegierten, delegierungsberechtigten Organisationen, Organen und Referaten gem.. § 13 Z. 1. bis drei Wochen vor der Bezirkskonferenz in schriftlicher Form bei der Wahlkommission eingereicht werden. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können dann zugelassen werden, wenn dies von der Bezirkskonferenz beschlossen wird.
4. Als erstes wird der Wahlvorschlag der Wahlkommission abgestimmt. Erreichen KandidatInnen nicht die nötige Mehrheit, um die statutenkonforme Zusammensetzung des jeweiligen Organs zu gewährleisten, werden die anderen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zur Abstimmung gebracht. Unvollständige Wahlvorschläge sind vor der Abstimmung zu ergänzen.
5. Wird ein Name von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten gestrichen, so gilt der (die) Betreffende als nicht gewählt. Die stimmberechtigten Delegierten können Parteimitglieder ihres Vertrauens zusätzlich auf den Wahlvorschlag schreiben. Diese müssen mit einer Reihung versehen werden. Auch sie benötigen für ihre Wahl mehr als 50 Prozent der Delegiertenstimmen.
6. Der/die BezirksgeschäftsführerIn nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Wahlkommission teil.

§ 21 Aufgaben des Bezirksparteiausschusses

1. Dem Bezirksparteiausschuss obliegt insbesondere
 - a) der Ausbau der Parteiorganisation und die planmäßige Parteiarbeit im Bezirk; darunter fällt auch die jährliche Abhaltung von politischen Diskussionsforen auf Basis der Schwerpunktsetzungen des Landespartei Vorstandes gemeinsam mit einer benachbarten Bezirksorganisation unterstützt von der Landesorganisation
 - b) die Beaufsichtigung und Kontrolle der zur Bezirksorganisation gehörenden Orts(Stadt)organisationen;
 - c) die Verbreitung der Parteipresse und die Pflege des Bildungswesens;
 - d) die Nominierung von VertreterInnen der Bezirksorganisation in Vertretungskörperschaften, Kommissionen, Beiräten, Bezirkswahlbehörden, usw.
 - e) die Erstellung von KandidatInnenvorschlägen für Nationalrats- und Landtagswahlen.
 - f) die zweijährige Abhaltung von strukturierten und dokumentierten Gesprächen mit allen Orts(Stadt)organisationen.
2. Der Bezirksparteiausschuss hat regelmäßig, mindestens jedoch einmal vierteljährlich Sitzungen abzuhalten und darüber Protokoll zu führen.
3. Eine Sitzung des Bezirksparteiausschusses hat innerhalb von 14 Tagen stattzufinden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mitglieder der Bezirkskontrolle fordern.
4. Der Bezirksparteiausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, der/die Bezirksparteivorsitzende bzw. ein/e von ihm betraute/r StellvertreterIn und mindestens die Hälfte der Mitglieder, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen.
5. Der Bezirksparteiausschuss kann fallweise Personen, soweit das im Interesse der Parteiarbeit notwendig ist, mit beratender Stimme seinen Sitzungen beiziehen oder kooptieren.

§ 22 Aufgaben des Bezirksparteivorstandes

1. Dem Bezirksparteivorstand obliegt insbesondere
 - a) die Besorgung der laufenden Geschäfte der Bezirksorganisation;
 - b) die Verwaltung der Parteigelder,
 - c) die Beaufsichtigung des Sekretariatsbetriebes;
 - d) die Vorbereitung aller wichtigen Anträge an den Bezirksparteiausschuss;
 - e) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Bezirksparteiausschusses.
 - f) die Anerkennung von Initiativ- und Projektgruppen auf Bezirksebene
2. Der Bezirksparteivorstand hat regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich Sitzungen abzuhalten und darüber Protokoll zu führen.
3. Der Bezirksparteivorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, der/die Bezirksparteivorsitzende bzw. eine/n von ihm betraute/n StellvertreterIn und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen.
4. Der Bezirksparteivorstand kann fallweise Personen, soweit das im Interesse der Parteiarbeit notwendig ist, mit beratender Stimme seinen Sitzungen beiziehen.

§ 23 Geschäftsführung

1. Dem/Der Bezirksparteivorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung einem/einer von ihm/ihr betrauten StellvertreterIn obliegt die Geschäftsführung des Bezirksparteiausschusses und des Bezirksparteivorstandes. Ist der/die Bezirksvorsitzende an der Betrauung verhindert, bestimmen die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes bzw. Bezirksparteiausschusses den/die StellvertreterIn. Er/Sie vertritt die Partei nach außen. Wichtige, insbesondere verbindliche Schriftstücke sind von ihm/ihr gemeinsam mit dem/der BezirksgeschäftsführerIn zu unterzeichnen. Finanzielle Angelegenheiten betreffende Schriftstücke sind auch von dem/der BezirksparteikassierIn mit zu unterzeichnen.
2. Die Leitung aller Sitzungen des Bezirksparteivorstandes und des Bezirksparteiausschusses obliegt dem/der Bezirksvorsitzenden bzw. dessen/deren StellvertreterIn.
3. Der/Die BezirksgeschäftsführerIn ist bezüglich der Erfüllung seiner/ihrer Tätigkeit den Organen der Bezirksorganisation gegenüber weisungsgebunden und verantwortlich.

§ 24 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer des Bezirksparteivorstandes und des Bezirksparteiausschusses und aller von der Bezirkskonferenz gewählten FunktionärInnen endet mit der Wahl der neuen Organe.

§ 25 Bezirksparteikontrolle

1. Die Bezirksparteikontrolle übt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, die dem Bezirksparteiausschuss und dem Bezirksparteivorstand obliegt, aus. Sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Sie ist berechtigt, alle Orts(Stadt)organisationen zu prüfen.
2. Der Bezirksparteiausschuss kann von der Bezirkskontrolle in deren Wirkungsbereich Sonderprüfungen verlangen, über deren Ergebnis dem Bezirksparteiausschuss zu berichten ist.
3. Die Kontrolle der Gebarung der Bezirksgeschäftsstelle muss mindestens zweimal jährlich erfolgen.
4. Der/Die Vorsitzende der Bezirksparteikontrolle hat dem Bezirksparteiausschuss über deren Tätigkeit zu berichten.

§ 26 Bezirksfrauenvorstand und Bezirksfrauenkonferenz

1. Für die Festlegung der politischen Leitlinien und Aktivitäten der sozialdemokratischen Frauenarbeit im Bezirk ist der Bezirksfrauenvorstand verantwortlich. Dies geschieht in Abstimmung und mit Unterstützung des Bezirksparteivorstandes/-ausschusses.
Über alle Sitzungen des Bezirksfrauenvorstandes ist Protokoll zu führen.
Vor jeder ordentlichen Bezirkskonferenz ist eine Bezirksfrauenkonferenz abzuhalten. Sie wählt den Bezirksfrauenvorstand, welcher der ordentlichen Bezirkskonferenz zur Kenntnis zu bringen ist.
Auch die Abhaltung gemeinsamer Bezirkskonferenzen ist möglich.
2. Zur Teilnahme an der Bezirksfrauenkonferenz sind alle weiblichen Parteimitglieder der Bezirksorganisation berechtigt.
3. A) Stimmberechtigte Delegierte zur Bezirksfrauenkonferenz sind
 - a) die Delegierten der Orts(Stadt)organisationen: eine Delegierte für jeweils zehn angefangene weibliche Parteimitglieder, wobei Bruchteile dieser Zahl für voll angerechnet werden.
 - b) die weiblichen Mitglieder des Bezirksparteivorstandes und des Bezirksparteiausschusses;
 - c) je eine Vertreterin der Organisationen und Referate gemäß § 13 Z. 1, d) bis n);
 - d) die Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes.B) Für Gastdelegierte gelten die Regelungen des § 13 Z.2.
5. Zur Vorbereitung der Wahl des Bezirksfrauenvorstandes ist eine aus fünf weiblichen Parteimitgliedern bestehende Wahlkommission einzurichten. Für Wahlvorschläge gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Wahl des Bezirksparteivorstandes und Bezirksparteiausschusses.
6. Der von der Bezirksfrauenkonferenz gewählte Bezirksfrauenvorstand besteht aus höchstens 25 Mitgliedern. Im Bezirksfrauenvorstand sollen die Orts(Stadt)organisationen unter Bedachtnahme auf die jeweilige Anzahl der weiblichen Parteimitglieder möglichst gleichmäßig vertreten sein, Vertreterinnen von nicht im Bezirksfrauenvorstand vertretenen Ortsorganisationen können den Sitzungen des Bezirksfrauenvorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 27 Junge Generation

1. Für die besonderen Arbeiten unter jungen Menschen ist die Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation verantwortlich. Sie leistet diese Tätigkeit im Einvernehmen mit den Gremien der Bezirksorganisation.
2. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus den FunktionärInnen der bestehenden Orts(Stadt)arbeitsgemeinschaften Junge Generation.
3. MitarbeiterInnen der Jungen Generation können alle jungen Menschen werden, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Sinne sozialdemokratischer Grundsätze durch eine schriftliche Erklärung bekunden.
4. Willensbildende Organe der Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation sind
 - a) die Bezirkskonferenz Junge Generation;
 - b) der Bezirksvorstand Junge Generation.
5. Die Bezirkskonferenz Junge Generation findet vor jeder ordentlichen Bezirkskonferenz statt. Der dort gewählte Bezirksvorstand der Jungen Generation bedarf der Kenntnisnahme durch die ordentliche Bezirkskonferenz.

§ 28 Sozialdemokratische Gemeindearbeit

1. Die sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen im Bezirk bilden den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter (GVV). Seine Aufgabe ist die Beratung in allen Angelegenheiten, die sich aus der Gemeindearbeit ergeben.
2. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit des GVV regelt das GVV-Vereinsstatut.

§ 29 Bildungsarbeit

1. Jede Orts(Stadt)organisation wählt eine/n Bildungsreferenten/in bzw. wo dies möglich ist, einen Bildungsausschuss, der/die für die Bildungsarbeit in Orts(Stadt)organisationen verantwortlich sind.
2. Die Bezirksbildungskonferenz setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlich Delegierten, das sind: die Mitglieder des Bezirksbildungsausschusses; die BildungsreferentInnen der Orts(Stadt)organisationen und ggf. deren StellvertreterInnen; zwei Delegierten des Bezirksparteivorstandes; der/die BezirksgeschäftsführerIn; je ein/e DelegierteR der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen, Referate und Fraktionen, die Bildungsarbeit leisten.
 - b) Gastdelegierten der Orts(Stadt)organisationen, wobei höchstens ein/e GastdelegierteR pro Orts(Stadt)organisation delegiert werden kann.
3. Die Bezirksbildungskonferenz tritt mindestens vor jeder ordentlichen Bezirkskonferenz zusammen. Sie nimmt den Bericht des Bezirksbildungsausschusses entgegen und legt die grundsätzliche Linie der Bildungsarbeit im Bezirk fest.
4. Der Bezirksbildungsausschuss wird von der Bezirksbildungskonferenz gewählt und besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren StellvertreterInnen, dem/der SchriftführerIn, zwei BeirätInnen und dem/der BezirksgeschäftsführerIn. Er bedarf der Kenntnisnahme durch die ordentliche Bezirkskonferenz.

5. Der Bezirksbildungsausschuss erstellt unter Bedachtnahme auf die Tätigkeiten und Angebote des Landesbildungsausschusses und des Dr. Karl Renner - Instituts ein konkretes Bildungskonzept für die Bezirksorganisation. Für die Bearbeitung besonderer Fachgebiete kann der Bezirksbildungsausschuss Fachreferenten in beliebiger Zahl einsetzen.

§ 30 Kandidaturen

1. Wahlvorschläge:
 - a) Nationalrat, Oberösterreichischer Landtag:
Der Wahlvorschlag wird jeweils von der Bezirkskonferenz oder Bezirksparteiausschuss beschlossen.
2. Für jede KandidatInnenerstellung können Vorwahlen durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt an den Vorwahlen sind ausschließlich Parteimitglieder.
3. Eine Altersgrenze für Erst- und Wiederkandidaturen ist nicht vorgesehen.
4. § 61 des Landesparteistatutes ist anzuwenden.

§ 31 Geschlechterquote

1. Die SPÖ tritt für die volle Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und ist bestrebt, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammenwirkung aller ihrer Gremien und bei der Erstellung von KandidatInnenlisten zu verwirklichen.
2. Sowohl bei der Wahl von FunktionärInnen der SPÖ wie bei der Erstellung von KandidatInnen auf Listen der SPÖ soll daher dafür vorgesorgt werden, dass nicht weniger als 40 % Frauen und nicht weniger als 40 % Männer vertreten sind.
3. Jene Organe der SPÖ, die für die Erstellung von Wahlvorschlägen bzw. von Vorschlägen von KandidatInnenlisten verantwortlich sind, haben die im Landesparteistatut unter § 13 Abs. 2, festgelegte Quote einzuhalten. Bei der>Listenerstellung ist die jeweilige Frauenorganisation aktiv im Vorfeld einzubinden.
4. Sowohl bei der Durchführung von Abstimmungen über Wahlvorschläge wie bei der Durchführung von Vorwahlen und bei der Abstimmung über KandidatInnenlisten sind geeignete Vorsorgen zu treffen, durch die – bei voller Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit von Delegierten bzw. Mitgliedern – die Einhaltung dieser Quote sichergestellt wird.
5. Bei der Erstellung von KandidatInnenlisten ist auch darauf zu achten, dass die Einhaltung dieser Quote nicht nur innerhalb der Gesamtzahl der KandidatInnen gewährleistet ist, sondern insbesondere auch unter den voraussichtlich wählbaren KandidatInnen.
Sollte es so sein, dass sich nicht genügend KandidatInnen eines Geschlechts auf der Liste finden, so soll diese mit nur einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Beschlussgremiums als angenommen gelten. Die Abstimmung darüber erfolgt in geheimer Abstimmung in Wahlzellen.
6. Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehend, sind KandidatInnenlisten so zu erstellen, dass auf der Landesliste das Reißverschlussprinzip durchgehend Anwendung findet. Auf Gemeinde-, Bezirks-, und Regionalwahlkreislisten ist innerhalb der ersten Hälfte der Gesamtliste, wenn möglich, das Reißverschlussprinzip anzuwenden.

7. Scheidet ein/e MandatarIn, unabhängig aus welchem Grund, aus, ist durch Nachrückung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Quote, wenn möglich, erhalten bleibt bzw. erzielt wird.
8. Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist durch jeweils zuständige Kontrollkommission zu überprüfen, welche in den dafür zuständigen Gremien auf Orts(Stadt)ebene, Sektion bzw. Bezirksebene schriftlich und mündlich berichtet. Falls der Bericht ergibt, dass die Quote nicht erfüllt ist, ist im Bedarfsfalle vom betroffenen Vorstand auch ein jährlicher Fortschrittsbericht zur Frauenförderung vorzulegen. Dem Vorstand der nächst höheren Organisationsebene ist darüber umgehend schriftlich und mündlich zu berichten. Weiters ist ein schriftlicher Fortschrittsbericht für die Bezirkskonferenz durch die/den GeschäftsführerIn zu erstellen und aufzulegen. Dieser hat folgende Aufstellung über den Frauen- und Männeranteil in Zahlen und Prozentwerten zu beinhalten:
 - Mitglieder der Landesregierung
 - Nationalrat, Bundesrat
 - Landtag
 - BürgermeisterInnen im Bezirk
 - VizebürgermeisterInnen im Bezirk
 - StadträtInnen, Gemeindevorstandsmitglieder im Bezirk
 - GemeinderätInnen/ErsatzgemeinderätInnen im Bezirk
 - Bezirksparteivorstand, -ausschuss
 - Entsendung Mitglieder Landesparteiivorstand

§ 32 Schlussbestimmungen

1. Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Änderungen des Statuts obliegen ausschließlich der Bezirkskonferenz
3. Für die Abänderung dieses Statuts ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Das Organisationsstatut der SPÖ Bezirksorganisation Urfahr/Umgebung wurde bei der Bezirkskonferenz am 19. Mai 2017 einstimmig beschlossen.

Andreas Leitner
Bezirksgeschäftsführer

BM Alois Stöger diplômé
Bezirksparteivorsitzender

Pawlicek Andrea
Schriftführerin